

1 Memorandum of Understanding  
2 zwischen  
3 der Bundesärztekammer, Berlin  
4 und  
5 dem Deutschen Hausärzterverband/Institut für hausärztliche Fortbildung  
6 (IhF)

7

## 8 Präambel

9 Die Qualifikation von Mitarbeiterinnen in Praxen niedergelassener Ärzte ist eine  
10 wichtige und kontinuierliche Aufgabe, um die hohe Betreuungs- und  
11 Versorgungsqualität in den Arztpraxen zu sichern und weiter zu entwickeln sowie eine  
12 Unterstützung und Entlastung der Ärztinnen und Ärzte zu ermöglichen.

13

## 14 Ausgangssituation, Ziel

15 Der Deutsche Hausärzterverband hat mit seinem Institut für hausärztliche Fortbildung  
16 (IhF) e.V. 2008 ein Curriculum für Medizinische Fachangestellte entwickelt, das sich  
17 an den besonderen Erfordernissen der hausärztlichen Praxis orientiert. Kurse nach  
18 dem Curriculum enden mit einer Prüfung, nach der die MFA den Titel  
19 *Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis (VERAH)* führen darf. Der Titel ist ein  
20 eingetragenes Markenzeichen und berechtigt u.a. zur Abrechnung eines  
21 Honorarzuschlages bei Selektivverträgen (HzV).

22 Die Bundesärztekammer hat mehrere Musterfortbildungscurricula für Medizinische  
23 Fachangestellte erarbeitet, die von den Ärztekammern angeboten werden. Sie erfüllen  
24 die Anforderungen an den Wahlteil von 120 Stunden für die Aufstiegsfortbildung nach  
25 § 54 Berufsbildungsgesetz zur „Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung“.  
26 Des Weiteren hat die BÄK ein Mustercurriculum zur Erfüllung der  
27 Qualifikationsanforderung an die Nichtärztliche Praxisassistentin (NäPA) nach §87  
28 (2b) SGB V gemäß § 7 Delegationsvereinbarung zwischen der Kassenärztlichen  
29 Bundesvereinigung und dem Spitzenverband der Krankenkassen erstellt. Diese  
30 Zusatzqualifikation für MFA und Pflegekräfte ist Voraussetzung, um in als  
31 unterversorgten ausgewiesenen Regionen Hausbesuche durchzuführen. In den  
32 Kammern Westfalen-Lippe und Nordrhein wird die NäPA als Entlastende  
33 Versorgungsassistentin (EVA) angeboten.

34

35 Das gemeinsame Ziel von Bundesärztekammer und Hausärzterverband/IhF ist es, die  
36 Qualifikationen von IhF und Ärztekammern wechselseitig anzuerkennen, um die  
37 Einheitlichkeit und die Flexibilität in der Versorgung zu fördern.

38

39 

## Vereinbarungen im Einzelnen

40 a) Kompetenzbescheinigungen

41

42 Die BÄK ist bereit, die im VERAH Konzept enthaltenen  
 43 Kompetenzbescheinigungen an zu erkennen, nachdem Anpassungen hinsichtlich  
 44 des Verfahrens, der Darstellungsform und der Verbindlichkeit der  
 45 Bescheinigungen in Abstimmung mit dem Verband medizinischer Fachberufe  
 46 erfolgt sind.

47

48 b) Anrechnung der Qualifikation einer Nichtärztlichen Praxisassistentin auf die  
49 VERAH Qualifikation

50

51 Die Qualifikation der Nichtärztlichen Praxisassistentin (NäPA) wird auf die VERAH  
 52 angerechnet. Wenn die NäPA zusätzlich das VERAH Modul Praxismanagement  
 53 und eine Bescheinigung des ärztlichen Arbeitgebers über praktische Tätigkeiten  
 54 unter Einbeziehung der „Netzwerkpartner“ im Umfang von 40 Stunden und weitere  
 55 Schlüsselkompetenzen nachweist sowie eine Ergänzungsprüfung durch das IhF  
 56 erfolgreich ablegt, erhält sie das VERAH Zertifikat.

57 Die Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die von der Qualifikation der NäPA nicht  
 58 abgedeckten Inhalte und wird in Form eines mündlichen Kolloquiums auf der  
 59 Basis der vorzulegenden Hausarbeit durchgeführt.

60

61 c) Anrechnung der Qualifikation einer VERAH auf die Nichtärztliche Praxisassistentin

62

63 Die Qualifikation der VERAH wird auf die NäPA angerechnet. Wenn die VERAH  
 64 zusätzlich - ausgehend von einer mittleren Berufserfahrung von 5 bis 10 Jahren –  
 65 weitere 20 Theoriestunden und 20 weitere Hausbesuche nachweist sowie eine  
 66 Ergänzungsprüfung erfolgreich ablegt, wird sie als NäPA anerkannt.

67 Die 20 zu erbringenden Theoriestunden sind wahlweise in Form von VERAH<sup>plus</sup>

68 Kursen

69 - Sterbebegleitung (6 U.-Std.)

70 - Schmerz (4 U.-Std.)

71 - Demenz (4 U.-Std.)

72 - Ulcus Cruris (6 U.-Std.)

73 und/oder in Form von Modulen aus dem Curriculum der NäPA

74 - Arzneimittelversorgung (8 U.-Std.)

75 - Häufige Krankheitsbilder in der hausärztlichen Praxis (20 U.-Std.)

76 - Häufige Untersuchungsverfahren in der Praxis (8 U.-Std.)

77 - Psychosomatische und psychosoziale Patientenversorgung (15 U.-Std.)

78 nachzuweisen.

79 VERAHs mit Berufserfahrung unter 5 Jahren müssen zusätzlich ein Modul

80 „Arzneimittelversorgung“ von mindestens 8 Stunden sowie weitere

81 Fortbildungsmodule von mindestens 12 Stunden (insgesamt mindestens 20  
82 Stunden) aus den o. g. Aufbaumodulen nachweisen.

83  
84 Die Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die von der Qualifikation der VERAH nicht  
85 abgedeckten Inhalte. Sie besteht aus einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle bei  
86 der Ärztekammer im Umfang von höchstens 30 Minuten.

87 Absolventinnen von VERAH Kursen mit Kompetenzbescheinigungen, die noch  
88 nicht gemäß dieser Vereinbarung Buchstabe a) angepasst sind, werden  
89 gleichgestellt.

90

91 d) Anrechnung der Curricula der BÄK auf die VERAH Qualifikation

92

93 Die in den BÄK Curricula „Patientenbegleitung und Koordination“ und „Ambulante  
94 Versorgung älterer Menschen“ erbrachten 84 Stunden werden für die VERAH  
95 Qualifikation angerechnet. Bei zusätzlichem Nachweis eines 20 stündigen Kurses  
96 mit den Themen Präventionsmanagement, Gesundheitsmanagement und  
97 Notfallmanagement, einer Bescheinigung des ärztlichen Arbeitgebers über  
98 praktische Tätigkeiten unter Einbeziehung der „Netzwerkpartner“ im Umfang von  
99 40 Stunden sowie der bestandenen VERAH Prüfung wird das VERAH Zertifikat  
100 erteilt.

101

102 e) Anrechnung der VERAH als 120 stündiger medizinischer Wahlteil für die  
103 Qualifikation als Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung nach § 54  
104 Berufsbildungsgesetz

105

106 VERAH's, die die Prüfung auf der Basis angepasster Kompetenzbescheinigungen  
107 gemäß a) ablegen, erhalten ihre Qualifikation als 120 stündigen Wahlteil  
108 anerkannt. Absolventinnen von VERAH Kursen mit Kompetenzbescheinigungen,  
109 die noch nicht gemäß dieser Vereinbarung Buchstabe a) angepasst sind, werden  
110 gleichgestellt.

111

## 112 Umsetzung

113

114 Vorstand sowie Ausschuss und Ständige Konferenz Medizinische Fachberufe der  
115 Bundesärztekammer werden um Zustimmung zu der Vereinbarung gebeten, um eine  
116 bundesweite Verbindlichkeit und einheitliche Umsetzung sicherzustellen.

117

118 Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Spitzenverbände der Krankenkassen auf  
119 Landesebene werden um Anerkennung der Vereinbarung gebeten, um die  
120 Anrechnung der VERAH Qualifikation auf die Qualifikation der NäPA nach § 87 (2b)  
121 gemäß § 7 Delegationsvereinbarung sicherzustellen.

122

123 Köln/Berlin, 11.11.2013